

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 26. Juni 2018	Nr. 132
------	----------------------------	---------

Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Vom 15. Mai 2018

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 15. Mai 2018 folgende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 12. Dezember 2000 (Brem.ABl. 2001 S. 271), zuletzt geändert am 10. Mai 2016 (Brem.ABl. S. 680), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand sollen ein Kammermitglied, das ausschließlich als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut tätig ist, ein Kammermitglied, das in Bremerhaven seinen Beruf ausübt, sowie ein Kammermitglied, das im Angestellten- oder Beamtenverhältnis tätig ist, angehören. Die Vorstandsmitglieder müssen Kammerangehörige sein“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präsident und sein Stellvertreter werden einzeln in geheimer Wahl von der Kammerversammlung gewählt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang in geheimer Wahl gewählt.“

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) kostenlose Zustellung personenbezogener Mitteilungen der Psychotherapeutenkammer,“

Dem Absatz 2 werden folgende Buchstaben g und h angefügt:

- „g) kostenlose Zustellung des Psychotherapeutenjournals,
- h) kostenlose Zustellung von berufsbezogenen Informationen über elektronische Medien.“

3. § 16 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Hat ein Mitglied nach Mahnung die Höhe der Einkünfte gegenüber der Psychotherapeutenkammer nicht nachgewiesen, erfolgt eine letztmalige Aufforderung mit dem Hinweis, dass, falls die Höhe der Einkünfte nicht mitgeteilt wird, die Kammer den Höchstbetrag als Jahresbeitrag erheben wird. Wird die Höhe der Einkünfte nach der letzten Aufforderung nicht nachgewiesen, wird der Höchstbetrag als Jahresbeitrag erhoben.“

4. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) Beschlüsse der Kammerversammlung sowie Änderungen der Satzung und der Ordnungen werden den Kammermitgliedern mit dem Protokoll der beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben. Bekanntmachungen können zusätzlich auch über elektronische Medien (z.B. Internetauftritt der Psychotherapeutenkammer oder E-Mail) erfolgen.

(2) Sie werden im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht, soweit dies vom Heilberufsgesetz vorgeschrieben wird.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 638), genehmigt.

Bremen, den 22. Mai 2018

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz